Verordnung zur Regelung des Krampuswesens in der Landeshauptstadt Innsbruck (Krampusverordnung)

(Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2014)

Gemäß § 19 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBI. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 76/2014, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wie folgt verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Herumlaufen von als Krampusse verkleideten Personen (Krampuslaufen) mit Ausnahme von Krampuslaufen im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten.

§ 2

Krampuslaufen ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen der Landeshauptstadt Innsbruck nur vom 01. bis 06. Dezember in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.

§ 3

Im Umkreis von 150 Metern um Krankenanstalten, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen ist das Krampuslaufen verboten.

§ 4

Beim Krampuslaufen dürfen nur Ruten aus Reisig verwendet werden.

§ 5

Die als Krampusse verkleideten Personen haben sich so zu verhalten, dass Menschen nicht unzumutbar belästigt werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 19 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBI. Nr. 53/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 76/2014, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Kundmachung erfolgte am 19.11.2014